



# Datenschutzbestimmungen

im Rahmen der Verarbeitung von Schülerinnen- und Schülerdaten durch Gütesiegel-Lern-App-Träger

Die Kategorien der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen, sowie Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus den Angaben des Gütesiegelwerbers im Stammdatenformular. Der Gütesiegelbewerber verpflichtet sich zur Einhaltung der folgenden datenschutzrechtlichen und datensicherheitstechnischen Bestimmungen:

- Der Gütesiegelwerber erklärt rechtsverbindlich, dass er bei der Verarbeitung personenbezogener Daten alle anwendbaren Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen, insbesondere jedoch nicht abschließend die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) einhält.
- 2. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 37 DSGVO ist der Gütesiegelwerber (zumindest) für die Laufzeit dieser Vereinbarung verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Der Gütesiegelwerber hat insbesondere sicherzustellen, dass der Datenschutzbeauftragte an allen Angelegenheiten, die den Datenschutz betreffen, ordnungsgemäß und frühzeitig beteiligt ist und dieser seinen Aufgaben gemäß Artikel 39 nachkommen kann. Der Gütesiegelwerber teilt dem BMBWF die nach Artikel 37 Abs. 7 DSGVO veröffentlichten Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sowie den Link zur Veröffentlichung mit.
- 3. Der Gütesiegelwerber führt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten für das BMBWF gemäß Artikel 30 Abs. 2 DSGVO. Das BMBWF stellt dem Gütesiegelwerber auf Anfrage für diesen Zweck die relevanten Auszüge aus seinem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten in digitaler Form (nach Möglichkeit in weiterverarbeitbarer Form wie Excel) zur Verfügung. Der Gütesiegelwerber stellt sein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten auf Anfrage der Aufsichtsbehörde (Artikel 30 Abs. 4 DSGVO) sowie die für gegenständliche Verarbeitungen relevanten Auszüge dem BMBWF zur Verfügung.
- 4. Der Gütesiegelwerber und jede dem Gütesiegelwerber unterstellte Person dürfen Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der dokumentierten Aufträge und Weisungen des BMBWF verarbeiten und übermitteln, außer es liegt ein Ausnahmefall gemäß Artikel 28 Abs. 3 lit a DSGVO (gesetzliche Verpflichtung des Gütesiegelwerbers) vor. Im letzteren Fall teilt der Gütesiegelwerber dem BMBWF diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses



- verbietet. Der Gütesiegelwerber informiert das BMBWF unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt (Artikel 28 Abs. 3 letzter Satz DSGVO).
- 5. Der Gütesiegelwerber erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des Artikels 28 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 6 DSG nachweislich verpflichtet hat und diese auf die strafrechtlichen Konsequenzen eines Verstoßes hingewiesen worden sind. Kopien dieser Verpflichtungserklärungen sind auf formloses Ersuchen unverzüglich dem BMBWF zu übermitteln. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung des Gütesiegelwerbers und der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Gütesiegelwerber aufrecht. Der Gütesiegelwerber ist zudem verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie Datensicherheitsmaßnahmen des BMBWF vertraulich zu behandeln.
- 6. Alle dem Gütesiegelwerber unterstellten Personen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Verantwortungsbereich des BMBWF betraut sind, müssen im Hinblick auf Datenschutz, Datensicherheit und Vertraulichkeit angemessen geschult sein. Der Gütesiegelwerber hat die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die ihm unterstellten Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur gemäß den Weisungen des BMBWF verarbeiten, es sei denn, sie sind nach gesetzlichen Normen zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 32 Abs. 4 DSGVO).
- 7. Der Gütesiegelwerber erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne der DSGVO, insbesondere nach Art 24, 25 und 32 DSGVO ergriffen hat, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu erreichen und um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden. Der Gütesiegelwerber verpflichtet sich, Maßnahmen im Sinne des Datenschutzes durch Technikgestaltung und datenschutzrechtliche Voreinstellungen zu treffen. Zum Beleg der Einhaltung von technischen und organisatorischen Maßnahmen können vorhandene, gültige Zertifizierungen nach ISO 27000, ISO 29134, BSI-Grundschutz, CNIL oder ähnliche dienen, die dem BMBWF vor Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung vorzulegen und welche als Anlage der Vereinbarung anzuschließen sind. Bei Fehlen entsprechender Zertifikate und Testate sind ausführliche Dokumentationen der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen vorzulegen und als Anlage dieser Vereinbarung



anzuschließen, welche die Einhaltung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus belegen. Der Gütesiegelwerber unterstützt das BMBWF bei der regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung, sowie bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus für die vom Auftragsnehmer verarbeiteten Daten.

- 8. Für die IT-Systeme des Gütesiegelwerbers sind weiters die einschlägigen Vorgaben des Österreichischen Informationssicherheitshandbuches in der geltenden Fassung anzuwenden. So die Daten nicht auf der vom BMBWF bereitgestellten Server-Infrastruktur gehostet werden, ist nachzuweisen, dass die für den Betrieb herangezogenen Server-infrastruktur jedenfalls eine gültige Zertifizierung nach ISO 27001 oder gleichwertig besitzen.
- 9. Der Gütesiegelwerber verpflichtet sich, bei der elektronischen Übermittlung von Daten technische Verfahren mit Authentifikation und Verschlüsselung nach den üblichen Sicherheitsstandards unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben nach Artikel 32 DSGVO anzuwenden. Wenn der Gütesiegelwerber ein anderes Unternehmen ("Sub-Unternehmen") nach Artikel 4 Abs. 8 DSGVO heranzieht, gelten hinsichtlich des Sub-Unternehmens dieselben datenschutzrechtlichen Standards wie sie zwischen dem BMBWF und dem Gütesiegelwerber vereinbart wurden. Der Gütesiegelwerber muss mit dem Sub-Unternehmen einen Vertrag im Sinne des Artikel 28 Abs. 4 DSGVO abschließen. In diesem Vertrag hat der Gütesiegelwerber sicherzustellen, dass das Sub-Unternehmen nachweislich dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Gütesiegelwerber auf Grund der DSGVO, dem DSG sowie dieser Vereinbarung und der zugrunde liegenden Beauftragung obliegen, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Kommt das Sub-Unternehmen seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Gütesiegelwerber gegenüber dem BMBWF für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Unternehmens (Artikel 28 Abs. 4 letzter Satz DSGVO).
- 10. Der Gütesiegelwerber hat Auskunftsbegehren betroffener Personen eigenständig zu beantworten und allenfalls auf Nachfrage der zuständigen Schulleitung als datenschutzrechtliche Verantwortliche alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung ihrer rechtlichen (insbesondere gem. DSGVO und DSG) und vertraglichen Pflichten zur Verfügung zu stellen. Der Gütesiegelwerber trägt insbesondere für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Vorsorge, dass die verantwortliche Schulleitung die Rechte betroffener Personen gemäß



Artikel 12 bis 23 DSGVO (Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung etc.) gegenüber den betroffenen Personen innerhalb der gesetzlichen Fristen rechtskonform erfüllen kann. Für den Fall, dass sich eine betroffene Person direkt an den Gütesiegelwerber zwecks Geltendmachung seiner Rechte wendet, hat der Gütesiegelwerber ihr Begehren unverzüglich an die verantwortliche Schulleitung weiterzuleiten.

- 11. Soweit vorhanden, übermittelt der Gütesiegelwerber dem BMBWF vor Beginn der Verarbeitungstätigkeit alle Nachweise über eingehaltene Verhaltensregeln nach Artikel 40 DSGVO sowie erlangte Zertifikate nach Artikel 42 DSGVO, welche die beauftragte gemäß Verarbeitungstätigkeit betreffen, zur Erstellung der Risikoabschätzung Artikel 32 Abs. 1 DSGVO.
- 12. Der Gütesiegelwerber verpflichtet sich, **Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten** gemäß Artikel 33 oder Artikel 34 DSGVO unverzüglich per E-Mail an den Datenschutzbeauftragten des BMBWF unter datenschutz@bmbwf.gv.at zu melden.
- 13. Das BMBWF hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, die Einhaltung der zwischen den Vertragsparteien getroffenen vertraglichen Regelungen sowie die Einhaltung der Weisungen des BMBWF durch den Gütesiegelwerber jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren bzw. durch im Einzelfall zu benennende, sachverständige Dritte (mit oder ohne Beisein des BMBWF) kontrollieren zu lassen. Dem BMBWF wird hinsichtlich der Verarbeitung der von diesem überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen nach Artikel 28 Abs. 3 lit. h DSGVO eingeräumt. Das BMBWF kann dazu die Kontrolle in der Betriebsstätte des Gütesiegelwerbers zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen bzw. vornehmen lassen.
- 14. Der Gütesiegelwerber ist verpflichtet, das BMBWF unverzüglich von jedem Verstoß des Gütesiegelwerbers, seiner betrauten Mitarbeiter oder Dritter gegen anwendbare Datenschutzvorschriften oder in dieser Vereinbarung getroffene Pflichten und Weisungen in Kenntnis zu setzen. Der Gütesiegelwerber trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem BMBWF ab.
- 15. Der Gütesiegelwerber ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem BMBWF gemäß Artikel 58 DSGVO, insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Auskünfte an das BMBWF zu erteilen und der jeweils



- zuständigen **Aufsichtsbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle** zu ermöglichen. Das BMBWF ist über entsprechende (geplante) Maßnahmen vom Gütesiegelwerber zu informieren.
- 16. Der Gütesiegelwerber verpflichtet sich, die Datenverarbeitung im Auftrag ausschließlich in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) durchzuführen. Jedwede, sei es auch nur eine teilweise, Erbringung der Datenverarbeitung hat im Einklang mit den Datenschutz Rahmenbedingungen des BMBWF zu stehen. Eine Erbringung der Datenverarbeitung in einem Drittland darf nur dann erfolgen, wenn alle gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen nachweislich erfüllt sind. Die Verwendung der Dienste Google Analytics, webbasierter Google Fonts oder vergleichbarer Dienste ist ausdrücklich untersagt.
- 17. Der Gütesiegelwerber ist gemäß Artikel 28 Abs. 3 lit. g DSGVO nach Beendigung der Verarbeitungsleistungen verpflichtet, Unterlagen die Daten enthalten zu vernichten, sofern nicht nach den gesetzlichen Normen eine Verpflichtung zur weiteren Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Eine weitere Aufbewahrung durch den Auftragnehmer erfolgt dabei kostenfrei, sofern der Hauptvertrag nichts Anderes vorsieht. Das Protokoll der Löschung (Vernichtung) ist auf Anforderung dem BMBWF unverzüglich vorzulegen. Wenn der Gütesiegelwerber die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung seiner Verarbeitungsleistungen entweder in diesem Format oder nach Wunsch des BMBWF in dem Format, in dem er die Daten erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format (für das BMBWF kostenfrei) herauszugeben.
- 18. Sollten die Daten des BMBWF beim Gütesiegelwerber durch **Pfändung oder Beschlagnahme,** durch ein **Insolvenz- oder Vergleichsverfahren** oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Gütesiegelwerber das BMBWF unverzüglich darüber zu informieren.
- 19. Diese Vereinbarung tritt mit der Einreichung der Lern-App im Rahmen der Gütesiegelvergabe in Kraft und gilt für die gesamte Dauer der aufrechten Vertragsbeziehung zur Erbringung der vereinbarten Leistungen, sofern sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, aus dem Hauptvertrag selbst oder aus dieser Gütesiegelwerbervereinbarung nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben.
- 20. Mit Aktivierung des Feldes "Einreichung Abschicken" verpflichtet sich der Gütesiegelwerber zur Einhaltung aller Bestimmungen der DSGVO, des DSG 2018 sowie der gegenständlichen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung im Rahmen der Gütesiegel-Lern-App Vergabe.



- 21. Allgemeine und besondere Datenschutzbestimmungen der Gütesiegelwerber gelten ausdrücklich als abbedungen, soweit sie den gegenständlichen Bestimmungen widersprechen.
- 22. Diese Vereinbarung unterliegt dem sachlich anwendbaren Unionsrecht sowie dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Jede davon abweichende Rechtswahl gilt ausdrücklich als abbedungen.
- 23. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Wien, Österreich.
- 24. Wenn eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen rechtswidrig, unwirksam oder nicht durchsetzbar ist oder wird, so hat dies keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller anderen Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen.